



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	07.08.2017	0659/17 - I/213
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.08.2017		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.08.2017		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO
für Produktkonto 1210100.797000000 (Gemeindestraßen)**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Im außerordentlichen Aufwand des Produktes 1210100 - Gemeindestraßen - werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 159.300 € zzgl. des maximal möglichen Zinsaufwandes in Höhe von rd. 120.000 € bereitgestellt.

Wetzlar, den 07.08.2017

gez. Kratkey

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.05.2017 fordert HessenMobil aufgrund einer Entscheidung des VGH Kassel vom 03.05.2017 einen gewährten, überzahlten Zuschuss i. H. v. 159.300 € zzgl. Zinsen für den Neubau einer Stützmauer mit Gabionen in Wetzlar-Nauborn zurück. Die Rückzahlungsverpflichtung in v. g. Höhe resultiert aus nicht erhobenen Straßenbeiträgen.

Der überzahlte Betrag aus der Zuschussgewährung aus dem Jahr 2005 (Zuwendungsbescheid vom 02.05.2005) ist nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und der LHO mit 6% per anno zu verzinsen, ab dem 01.07.2009 mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Dies beziffert einen Zinsaufwand aus dem Rückzahlungsbetrag i. H. v. rd. 120.000 €.

Zur Eröffnungsbilanz 2009 erfolgte weder eine separate Aufnahme der Stützmauer (da im Zuge des Straßenbaus gebaut), noch eine separate Erfassung des erhaltenen Sonderpostens (pauschale Aufnahme in die Eröffnungsbilanz der Stadt anhand von Ergebnissen aus Jahresrechnungen).

Demgemäß kann durch die Rückzahlung keine Kürzung der Sonderposten über außerordentliche Auflösung erfolgen.

Die Einstellung eines Wertes in die Prozesskostenrückstellung ist mit dem Pauschalbetrag i. H. v. 220 Euro erfolgt. Eine Anpassung dieser Rückstellung erfolgte im Laufe des mehrere Jahre laufenden Verwaltungsstreitverfahrens nicht, da zunächst kein höheres Risiko für die Stadt Wetzlar eingeschätzt wurde, weil in der ersten Instanz zu Gunsten der Stadt Wetzlar entschieden wurde. Der VGH Kassel entschied jedoch, dass der Zuschuss zurück gezahlt werden muss.

Wurden die Rückstellungen in unzureichender Höhe gebildet, so ist bei der Inanspruchnahme der übersteigende Betrag in der Kontengruppe 79 (außerordentlicher Aufwand; Hauptkonto 797 periodenfremde Aufwendungen) zu erfassen. Die Rückzahlung des überzahlten Betrages als auch die Zinsforderung sind somit im außerordentlichen Aufwand zu buchen.